

# **SCHRIFTLICHE GESAMTPRÜFUNG (WIRE ALT)**

**aus Strafrecht am 13. Januar 2026**

**(Prof. Glaser, Prof. Murschetz)**

## **I.**

Das Art-Tyrol-Modern-Museum wird von einer GmbH betrieben, deren Geschäftsführer Walter besonders stolz darauf ist, dass es ihm gelingt, eine Ausstellung von Werken des Malers Albin Egger-Lienz (1868-1926) zu organisieren, die sich in Privateigentum befinden, und nur für die Ausstellung ausnahmsweise der Öffentlichkeit zugänglich werden.

Für die Ausstellung der kostbaren Bilder wird es erforderlich, eine Raumbelüftung zu installieren. Walter findet zwei Unternehmer, die die Raumbelüftung in erforderlicher Qualität installieren könnten: Die A-GmbH verlangt für die Arbeiten EUR 20.000. Die B-GmbH verlangt zwar EUR 25.200, ist jedoch laut mündlicher Zusage ihres Geschäftsführers Bertram zusätzlich bereit, ein mobiles Raumbelüftungsgerät im Wert von EUR 300 für das Museum draufzulegen. Da sich Walter über das aufmerksame Angebot Bertrams freut, schließt er den Vertrag über die Raumbelüftungs-Installation mit der B-GmbH ab.

Auf der Ausstellung selbst kommt es zu einem Skandal: Lisa fühlt sich seit langem von den Bildern des Egger-Lienz provoziert, da sie sie als Kriegsverherrlichung erachtet. Sie kommt deshalb mit einem Kübel Farbe in die Ausstellung, um möglichst viele Bilder mit Farbe zu überschütten. Als sie den Farbeimer öffnet, und zu schütten beginnen will, erkennt der Aufseher Stefan, was sich gerade abspielt, und dass ein Schaden in Millionenhöhe droht: Er läuft in panischer Angst um die Bilder zu Lisa und versetzt ihr einen Faustschlag ins Gesicht, wodurch Lisa stürzt und sich das Jochbein bricht. Da Stefan Lisa körperlich überlegen und nur wenige Schritte von ihr entfernt war, hätte er sie wohl auch durch Festhalten oder Wegstoßen am Anschütten der Bilder hindern können.

Nach dem Ende der Ausstellung beklagt sich Ewald, der Eigentümer eines der Bilder, bei Walter darüber, dass das Bild beim Transport beschädigt worden sei, und verlangt Schadenersatz in Höhe von EUR 100.000. Tatsächlich weist das betroffene Bild zwar einige Schäden auf, diese bestanden allerdings bereits lange vor der Leihgabe, was Ewald durchaus bewusst ist. Walter ist sehr betroffen und bezahlt Ewald die geforderte Summe aus Mitteln des Unternehmens.

***Prüfen Sie die Strafbarkeit von Walter, Lisa und Ewald!***

***Gehen Sie davon aus, dass bei Stefan der Tatbestand der schweren Körperverletzung gem § 84 Abs 4 erfüllt ist. Hat sich Stefan strafbar gemacht?***

***Viel Erfolg!***